

Verordnung über den Finanzhaushalt der Korporation Ursern

Die Talgemeinde Ursern beschliesst,
gestützt auf Artikel 20 Buchstabe h) Grundgesetz der Korporation Ursern (1000):

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt Gegenstand, Geltungsbereich und Grundsätze

Artikel 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Führung des Finanzhaushalts der Korporation Ursern.

² Diese Verordnung gilt für:

- a) die Talgemeinde;
- b) den Talrat und die von ihm eingesetzten Kommissionen, sofern sie im Rahmen der verfügbaren Kredite mit einer Ausgabenkompetenz ausgestattet worden sind;
- c) das Elektrizitätswerk Ursern, insoweit die Verordnung über die Geschäftsführung des Elektrizitätswerkes Ursern nicht abweichende Bestimmungen enthält.

Artikel 2 Grundsätze

¹Die Korporation Ursern führt den Finanzhaushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit. Er soll auf Dauer ausgeglichen sein.

²Nach Möglichkeit soll auf Dauer ein angemessener Ertrag erwirtschaftet werden. Die Ausgaben sind in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit vorzunehmen.

1150

³Die Rechnungsablage beruht auf den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung: der Klarheit, der Verständlichkeit, der Verlässlichkeit, der Wesentlichkeit, der Vollständigkeit, der Stetigkeit und der Vergleichbarkeit. Es gilt das Brutto- und das Vorsichtsprinzip sowie das Verrechnungs- und Saldierungsverbot.

⁴Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Über Ausnahmen entscheidet der Talrat.

⁵Die Buchführung und Rechnungslegung erfolgen grundsätzlich in Anlehnung an die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (SR 220).

2. Abschnitt Begriffe

Artikel 3 Finanz- und Verwaltungsvermögen

¹Finanzvermögen sind jene Vermögenswerte, die nicht unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und die veräussert werden können, ohne diese zu beeinträchtigen.

²Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.

Artikel 4 Einnahmen, Ausgaben und Anlagen

¹Einnahmen sind Zahlungen Dritter, die das Finanz- oder Verwaltungsvermögen vermehren.

²Eine Ausgabe ist die Verwendung oder Bindung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Sie bedarf einer Rechtsgrundlage und eines Kredits.

³Eine Anlage ist ein Finanzvorfall, dem ein frei realisierbarer Wert gegenübersteht und der nur zur Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens führt.

Artikel 5 Einmalige und wiederkehrende Ausgaben

¹Wiederkehrende Ausgaben sind ein Entgelt für dauernde Leistungen, die rechtlich in mindestens zehn jährliche Teilleistungen zerfallen. Alle übrigen Ausgaben gelten als einmalige Ausgaben.

²Bei einmaligen Ausgaben bestimmt sich die Ausgabenbefugnis nach der Gesamtausgabe für den gleichen Zweck. Zeitlich gestaffelte Ausgaben, die diesem einheitlichen Zweck dienen, sind zusammenzurechnen.

³Bei wiederkehrenden Ausgaben bestimmt sich die Ausgabenbefugnis nach den Kosten, die in einem Jahr anfallen.

Artikel 6 Gebundene und neue Ausgaben

¹Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn in Bezug auf ihren Umfang, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder andere wesentliche Modalitäten keine grosse Handlungsfreiheit besteht.

²Tatsächlich gebundene Ausgaben liegen vor, wenn die Korporation Ursern ausserhalb des gesetzgeberisch geordneten Verfahrens dringliche Massnahmen zur Wahrung ihrer Sicherheit und zur Bewältigung von Notsituationen treffen muss.

³Eine Ausgabe gilt als neu, wenn sie nicht gebunden ist.

2. Kapitel Steuerung des Finanzhaushalts

1. Abschnitt Finanzordnung

Artikel 7 Finanzbuchhaltung

¹Die Finanzbuchhaltung umfasst:

- a. die Erfolgsrechnung
- b. die Bilanz

²Die Erfolgsrechnung ist in eine laufende Rechnung und in eine Investitionsrechnung unterteilt.

2. Abschnitt: Budget

Artikel 8 Inhalt

¹Das Budget umfasst die laufende Rechnung und die Investitionsrechnung.

²Die Darstellung richtet sich nach der Mindestgliederung des Schweizerischen Obligationenrechts und enthält eine Zusammenfassung sämtlicher Kontengruppen.

1150

³Das Budget hat alle im Rechnungsjahr zu bewilligenden Aufwände und Erträge in der Erfolgsrechnung sowie alle zu bewilligenden Ausgaben und geschätzten Einnahmen in der Investitionsrechnung zu umfassen.

Artikel 9 Zuständigkeit und Verfahren

¹Der Talrat erstellt jährlich den Budgetentwurf und unterbreitet ihn der Talgemeinde zum Beschluss.

²Ins Budget dürfen nur Ausgaben aufgenommen werden, für die Rechtsgrundlagen bestehen. Diese sind insbesondere gegeben bei Ausgaben, welche

- a) sich aus der Anwendung eidgenössischer oder kantonaler Erlasse oder aus Erlassen der Korporation Ursern ergeben;
- b) sich aus letztinstanzlichen richterlichen Urteilen ergeben;
- c) die Talgemeinde in besonderen Beschlüssen bewilligt hat.

³Die Talgemeinde legt das Budget jeweils bis zum 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Jahres fest. Liegt am 1. Januar noch kein Budget vor, ist der Talrat ermächtigt, die für die ordentliche Tätigkeit der Korporation Ursern notwendigen Ausgaben zu tätigen.

3. Abschnitt Jahresrechnung

Artikel 10 Zuständigkeit

Der Talrat unterbreitet der Talgemeinde bis Mitte des Folgejahres die Jahresrechnung zur Genehmigung.

Artikel 11 Inhalt

¹Die Jahresrechnung enthält die folgenden Elemente:

- a) Bilanz;
- b) Erfolgsrechnung;
- c) Investitionsrechnung

²Die Erfolgs- und die Investitionsrechnung sind gleich darzustellen wie im Budget.

³Zum Vergleich sind auch die Zahlen der Bilanz, der Erfolgs- und der Investitionsrechnung des Vorjahres aufzuzeigen.

Artikel 12 Bilanz

¹In der Bilanz werden die Aktiven (Vermögen) und die Passiven (Verbindlichkeiten und Eigenkapital) einander gegenübergestellt.

²Die Gliederung richtet sich nach den Vorgaben der Rechnungslegung des Obligationenrechts.

Artikel 13 Erfolgsrechnung

¹Die Erfolgsrechnung weist auf der ersten Stufe das operative und auf der zweiten Stufe das ausserordentliche Ergebnis je mit dem Aufwand bzw. dem Ertragsüberschuss aus, ferner das Gesamtergebnis.

²Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder wenn sie nicht zum operativen Bereich gehören. Als ausserordentlicher Aufwand respektive ausserordentlicher Ertrag gelten auch die Abtragung des Bilanzfehlbetrags sowie weitere Einlagen in und Entnahmen aus Eigenkapital ausserhalb von Spezialfinanzierungen, Fonds, Legaten und Stiftungen im Eigenkapital.

Artikel 14 Investitionsrechnung

¹Die Investitionsrechnung stellt die Investitionsausgaben und die Investitionseinnahmen einander gegenüber.

²Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder sie nicht zum operativen Bereich gehören.

3. Kapitel Kreditrecht

1. Abschnitt Allgemeines

Artikel 15 Grundsätze

¹Kredite sind vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

1150

²Kredite sind in Form von Verpflichtungs-, Zusatz-, Budget-, Vorschuss- oder Nachtragskrediten zu beantragen.

³Kredite sind für jenen Zweck zu verwenden, für den sie bewilligt wurden.

⁴Nicht beanspruchte Kredite verfallen, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

2. Abschnitt Verpflichtungskredit

Artikel 16 Verpflichtungskredit

¹Der Verpflichtungskredit ermächtigt die zuständige Verwaltungseinheit, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck Verpflichtungen einzugehen.

²Verpflichtungskredite werden als Objekt-, Rahmen- und Zusatzkredite bewilligt.

³Der Objektkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Einzelvorhaben.

⁴Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für mehrere in einem Programm zusammengefasste Einzelvorhaben.

⁵Der Zusatzkredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Verpflichtungskredits.

⁶Sofern im Beschluss über den Rahmenkredit das zuständige Organ für die Zuweisung an einzelne Vorhaben nicht bestimmt ist, ist der Talrat zuständig.

⁷Der Talrat beschliesst in der Regel zusammen mit der Projektgenehmigung über Teilkredite (Kreditfreigabe) eines Objekt- oder Rahmenkredits.

Artikel 17 Bemessung

¹Der Verpflichtungskredit wird aufgrund sorgfältiger und nach fachmännischen Regeln erstellter Berechnung festgelegt.

²Für die seit der Kreditbewilligung aufgelaufene Teuerung ist kein Zusatzkredit nötig. Bei einem Preisrückgang vermindert sich der Kredit entsprechend.

Artikel 18 Bewilligung des Brutto- oder Nettobetrags

Ein Verpflichtungskredit kann als Saldo zwischen Ausgaben und Einnahmen beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn der Verpflichtungskredit vorbehaltlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.

Artikel 19 Budgetierung

Die jährlichen Fälligkeiten aus Verpflichtungskrediten sind brutto in das Budget aufzunehmen.

Artikel 20 Verfall

Ein Verpflichtungskredit verfällt, wenn der Zweck erreicht ist, das Vorhaben aufgegeben wird oder die Dauer des Verpflichtungskredits unbenutzt abgelaufen ist. Der Talrat genehmigt die Schlussabrechnung und legt diese der Talgemeinde zur Kenntnisnahme vor.

Artikel 21 Kreditübertretung

Eine Kreditübertretung liegt vor, wenn ein Verpflichtungskredit überzogen wird.

Artikel 22 Verpflichtungskontrolle

¹Dem Talrat obliegt die Kontrolle über die eingegangenen Verpflichtungen, die Beanspruchung der Kredite, die erfolgten Zahlungen sowie die Aufteilung von Rahmenkrediten für Einzelvorhaben.

²Der Verpflichtungskredit ist alljährlich mit dem Budget und der Rechnung zu kontrollieren.

Artikel 23 Zusatzkredit

Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der bewilligte Verpflichtungskredit um über 10 Prozent, jedoch im Minimum um 50'000 Franken überschritten wird, muss der Talrat vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen bei der Talgemeinde einen Zusatzkredit anfordern.

1150

3. Abschnitt **Zahlungskredit**

Artikel 24 Zahlungskredit

¹Der Zahlungskredit gibt die Ermächtigung, während eines Kalenderjahres für einen bestimmten Zweck, Ausgaben bis zu einem bestimmten Höchstbetrag zu tätigen.

²Zahlungskredite werden als Budget- oder Nachtragskredite bewilligt.

Artikel 25 Budgetkredit

Mit dem Budgetkredit ermächtigt die Talgemeinde den Talrat, die Jahresrechnung für den angegebenen Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

Artikel 26 Nachtragskredit

¹Der Nachtragskredit ist die Ergänzung eines nicht bestehenden oder nicht ausreichenden Budgetkredits.

²Zeigt sich vor oder während der Beanspruchung des Budgetkredits, dass dieser nicht ausreicht, muss der Talrat – sofern er die Ausgabe nicht im Rahmen seiner eigenen Finanzkompetenz beschliessen kann – vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einen Nachtragskredit bei der Talgemeinde anfordern.

³Nachtragskredite sind nicht erforderlich:

- a) für Ausgaben, die gestützt auf rechtliche Grundlagen wertmässig und zeitlich zwingend vorgeschrieben sind;
- b) für Anteile Dritter an bestimmten Einnahmen;
- c) für Ausgaben, die durch Beiträge Dritter abgedeckt sind;
- d) wenn die Mehrausgaben bei der einzelnen Kreditsumme 10'000 Franken nicht übersteigen;
- e) Wenn die Mehrausgaben 10 Prozent der einzelnen Kreditsumme, höchstens aber 80'000 Franken, nicht übersteigen.

Artikel 27 Kreditüberschreitung

¹Eine Kreditüberschreitung liegt vor, wenn ein Zahlungskredit überzogen wird.

²Kreditüberschreitungen sind zulässig für Aufwände und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen.

³Der Talrat hat darüber bei der Rechnungslegung Auskunft zu geben.

Artikel 28 Verfall

Nicht beanspruchte Zahlungskredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres.

Artikel 29 Kreditvorlage – Grundsatz

¹Der Talrat entscheidet über gebundene und tatsächlich gebundene Ausgaben in eigener Kompetenz.

²Neue Ausgaben sind der Talgemeinde mit einer besonderen Vorlage zu unterbreiten, sofern diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

Artikel 30 Kreditvorlage – Ausnahmen

Die Talgemeinde kann ohne besondere Vorlage mit dem Budget beschliessen:

- a) neue einmalige Ausgaben bis zum Höchstbetrag von 250'000 Franken;
- b) neue wiederkehrende Ausgaben bis zum Höchstbetrag von 25'000 Franken jährlich.

Artikel 31 Ausgabekompetenz des Talrates

¹Der Talrat kann auch ohne Zahlungskredit einmalige Ausgaben von insgesamt 160'000 Franken pro Jahr tätigen.

²Die Ausgabe im Einzelfall darf 80'000 Franken nicht überschreiten.

³Der Talrat hat darüber bei der Rechnungslegung Auskunft zu geben.

4. Kapitel Spezialfinanzierungen, Fonds und Anlagen

Artikel 32 Spezialfinanzierungen

¹Spezialfinanzierungen liegen vor, wenn die Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind. Die Errichtung einer neuen Spezialfinanzierung bedarf eines Beschlusses der Talgemeinde.

1150

²Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierungen werden in der Erfolgsrechnung verbucht, Investitionsausgaben und -einnahmen in der Investitionsrechnung. Saldi von Spezialfinanzierungen werden bilanziert.

³Der Spezialfinanzierung sind in der Regel im Sinne einer Vollkostenrechnung alle direkten und kalkulatorischen Aufwände und Ausgaben bzw. Erträge und Einnahmen zu belasten bzw. gutzuschreiben.

⁴Vorschüsse an Spezialfinanzierungen sind lediglich zulässig, wenn die gesetzlich zweckgebundenen Mittel den Aufwand vorübergehend nicht decken. Dabei sind die Ausgabenkompetenzen des Talrates gemäss Grundgesetz zu beachten.

⁵Spezialfinanzierungen, deren Verwendungszweck entfällt oder nicht mehr sachgemäss verfolgt werden kann, sind von der Talgemeinde aufzulösen.

Artikel 33 Fonds

¹Fonds sind Mittel, die der Korporation Ursern von Dritten mit bestimmten Bedingungen und Auflagen zugewendet oder die gestützt auf einen Talgemeindebeschluss aus allgemeinen Mitteln gebildet werden.

²Fonds, deren Verwendungszweck entfällt oder nicht mehr sachgemäss verfolgt werden kann, sind von der Talgemeinde aufzulösen.

Artikel 34 Finanzanlagen

¹Die Kompetenz, das Vermögen der Korporation Ursern am Finanzmarkt anzulegen, liegt beim Talrat.

²Er kann hierzu ein Anlagereglement erlassen.

5. Kapitel Revision und Schlussbestimmungen

1. Abschnitt Allgemeines

Artikel 35 Externe Revisionsstelle

Für die Prüfung der Jahresrechnung der Korporation und des Elektrizitätswerkes Ursern wählt die Talgemeinde jeweils für zwei Jahre eine externe Revisionsstelle, die dem Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren unterstellt ist.

Artikel 36 Revisionsstandard

¹Die Revision erfolgt nach dem Schweizer Standard zur eingeschränkten Revision.

²Der Talrat übergibt der Revisionsstelle alle Unterlagen und erteilt ihr die Auskünfte, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, auf Verlangen auch schriftlich.

³An der Talgemeinde hat jede stimmberechtigte Person das Recht, von der Revisionsstelle Auskunft über die Durchführung und das Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.

⁴Die Talgemeinde kann auf Antrag einer stimmberechtigten Person mit einfacher Mehrheit Sonderprüfungen einzelner Bereiche durch die Revisionsstelle beantragen.

⁵Die Berichte der Revisionsstelle zur Jahresrechnung oder allfälliger Sonderprüfungen richten sich direkt an die Talgemeinde.

Artikel 37 Verweis

In Fällen, in welchen diese Verordnung keine Bestimmungen enthält, gilt sinngemäss die Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri.

Artikel 38 Übergangsbestimmung

Für die Rechnungslegung des Jahres 2022 gelten noch die Vorgaben der bisherigen Finanzhaushaltsverordnung.

Artikel 39 Inkrafttreten

Diese Verordnung, beschlossen an der Talgemeinde vom 29. November 2021, tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen.

Der Talamann: Beat Schmid

Der Talschreiber: Fredi Russi